

Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen

1 Grundlagen

1.1 **Mittelumsetzungen** von Haushaltsansätzen aufgrund unterjähriger organisatorischer Veränderungen

Ergeben sich im Haushaltsvollzug organisatorische Änderungen bzw. Änderungen der Zuständigkeiten oder Verlagerungen von fachlichen Kompetenzen, die die Umsetzung von Haushaltsansätzen nach sich ziehen, so ergeben sich hieraus keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Dies setzt voraus, dass Mittel für genau diesen Zweck an anderer Stelle im Haushalt veranschlagt sind und somit eine reine Umsetzung der Mittel erforderlich ist.

1.2 Mehraufwendungen aufgrund **zweckgebundener Mehrerträge**

Mehraufwendungen, die zwar zu einer Haushaltsansatzüberschreitung führen, jedoch durch entsprechende zweckgebundene Mehrerträge gedeckt sind, gelten nach § 19 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

Zweckgebundene Mehrerträge im Sinne des § 19 GemHVO liegen vor, wenn

- ein enger, sachlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und Erträgen besteht und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird,
- sich die Zweckbindung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt. Die Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung ist insbesondere bei Landes- oder Bundeszuwendungen und Spenden gegeben und ist i.d.R. im Zuwendungsbescheid vorgegeben oder vom Spender genannt.
- die Mehraufwendungen zu 100 % durch Mehrerträge gedeckt sind,
- die Mehrerträge bereits kassenwirksam eingegangen sind oder rechtlich gesichert sind und zeitlich vor den erforderlichen Mehraufwendungen bekannt werden.

Bei den hier genannten Mehraufwendungen muss im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.3 das Kriterium der Unabweisbarkeit nicht erfüllt sein. I.d. R. handelt es sich um Fälle, in denen die Stadt Finanzmittel von einem Dritten erhält, die zweckentsprechend verwendet werden müssen.

1.3 **Über- und außerplanmäßige** Aufwendungen

Grundlage für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen ist der § 100 HGO.

Außerplanmäßige Aufwendungen sind nach § 58 Ziffer 6 GemHVO Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind.

Überplanmäßige Aufwendungen sind nach § 58 Ziffer 32 GemHVO Aufwendungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die Haushaltsausgabereste aus Vorjahren übersteigen.

2 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung von Mittelumsetzungen, Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge und von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen muss vor Durchführung (vor Auftragserteilung) der Maßnahmen erfolgen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt darüber hinaus:

- Reichen die bei einem Sachkonto / einer Kostenstelle bewilligten Ermächtigungen trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus bzw. tritt im Laufe des Haushaltsjahres ein (zusätzlicher) **unvorhergesehener, unabweisbarer** Bedarf ein, so kann - wenn die **Finanzierung gesichert** ist (Einsparung bei anderen Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Mehrerträge) - eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung bewilligt werden.
- Für Sachkonten innerhalb eines Budgets kommt die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen erst dann in Betracht, wenn über die Ermächtigungen dieses Budgets bereits voll verfügt ist bzw. die Mittel vollständig disponiert sind.

3 Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen

3.1 Anträgen auf Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln kann grundsätzlich nur stattgegeben werden, wenn das antragstellende Fachamt entsprechende **Wenigeraufwendungen oder Mehrerträge** als Deckung vorschlagen kann.

3.2 Als Deckung können nicht eingesetzt werden:

- Wenigeraufwendungen, die Wenigererträge nach sich ziehen,
- Mehrerträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel (in Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung),
- Innere Verrechnungen.

Mehrerträge können als Deckungsmittel nur dann eingesetzt werden, wenn mit ihrem Eingang sicher zu rechnen ist.

Als Deckungsmittel angebotene **Wenigeraufwendungen** müssen zu sicheren Einsparungen führen. Die Beträge werden sofort nach Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen durch das Amt Kämmerei und Steuern gesperrt.

3.3 Können in Ausnahmefällen **Deckungszusagen nach Bewilligung nicht eingehalten werden**, so sind das Dezernat sowie das Amt Kämmerei und Steuern unverzüglich schriftlich mit ausführlicher Begründung zu unterrichten und ein neuer Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Das Amt Kämmerei und Steuern führt eine Entscheidung der/des für die Finanzen zuständigen Dezernentin/Dezernenten (nachfolgend Finanzdezernat genannt) über das weitere Verfahren herbei. Die Stadtverordnetenversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.

4 Zuständigkeiten

- 4.1 Zuständig für die Bewilligung und Umsetzung von Haushaltsansätzen nach Ziffer 1.1 ist die **Abteilung „Haushalt und Finanzmanagement“ des Amtes Kämmerei und Steuern.**
- 4.2 Zuständig für die Bewilligung von Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge nach Ziffer 1.2. ist **das Finanzdezernat.**
- 4.3 Zuständig für die Bewilligung von über und außerplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.3. ist:
- 4.3.1 Die **Dezernentin/der Dezernent** bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt für den Bereich des jeweiligen Dezernats bis einschl. 15.000 € je Sachkonto/Kostenstelle bzw. Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr.
- 4.3.2 Das **Finanzdezernat** bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt für den gesamten Bereich der Verwaltung:
- bis einschl. **25.000 €** je Sachkonto/Kostenstelle bzw. Einzelmaßnahme im Haushaltsjahr (einschließlich bereits gem. Ziffer 4.3.1 bewilligter Beträge),
 - in unbeschränkter Höhe
 - für Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten,
 - für Mehraufwendungen, die sich aus Abschlussbuchungen ergeben.
- 4.3.3 Der **Magistrat** bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis einschließlich **50.000 €** für die einzelne Maßnahme. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, bis zum Betrag von 100.000 €.
- 4.3.4 In allen in Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 nicht erfassten Fällen obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen der **Stadtverordnetenversammlung**. Dies trifft unabhängig von Wertgrenzen auch dann zu, wenn
- nicht zweckgebundene Mehrerträge zur Deckung verwendet werden müssen,
 - Haushaltsausgabereste aus Vorjahren zur Deckung verwendet werden müssen,
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden,
 - bei Einzelmaßnahmen, die sich auf mehrere Sachkonten/Kostenstellen auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € übersteigt,
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.
- 4.3.5 Während der Ferienzeiten, in der die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung nicht sichergestellt werden kann, wird die Zuständigkeit für die Bewilligung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen dem **Magistrat** übertragen.

5 Zuständigkeiten während der „Vorläufigen Haushaltsführung“

- 5.1 Während der Zeit der „Vorläufigen Haushaltsführung“ nach § 99 HGO sind die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.2 nicht anzuwenden. Für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen sind analog der Wertgrenzen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4 ausschließlich der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

6 Antrags-/Bewilligungsverfahren

- 6.1 Das Bewilligungsverfahren ist **unverzüglich** einzuleiten, sobald die Erforderlichkeit der Mittelumsetzung nach Ziffer 1.1, die Mehraufwendung nach Ziffer 1.2 oder die über- oder außerplanmäßige Aufwendung nach Ziffer 1.3 erkennbar werden und die Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben sind.
- 6.2 Die Anträge, die Begründung und die Bewilligungsverfügung sind so auszufüllen, dass sie als Druckvorlage für die Information des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung verwendet werden können.
- 6.3 Die Anträge auf Mittelumsetzung nach Ziffer 1.1 sind der Abteilung Haushalt und Finanzmanagement des Amtes Kämmerei und Steuern in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Nach Prüfung und Bewilligung durch das Amt Kämmerei und Steuern werden diese an das Revisionsamt sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weiter geleitet.
- 6.4 Die Anträge auf Bewilligung von Mehraufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge nach Ziffer 1.2 sind der Abteilung Haushalt und Finanzmanagement des Amtes Kämmerei und Steuern in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Nach Prüfung durch das Amt Kämmerei und Steuern werden diese an das Revisionsamt sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weiter geleitet.
- 6.5 Anträge auf **über**planmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushalts nach Ziffer 4.3.1 sind an die Dezernentin/den Dezernenten zu richten. Sie oder er prüfen die Anträge auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 100 HGO und dieser Richtlinien.
- Nach der Bewilligung sind dem Amt Kämmerei und Steuern zwei Ausfertigungen der Anträge zu übersenden. Die Anträge sind jeweils doppelseitig auszudrucken. Nach Prüfung durch das Amt Kämmerei und Steuern werden diese an das Revisionsamt sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung weitergeleitet.
- 6.6 Liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung nach Ziffer 4.3.2 bis 4.3.5 beim Finanzdezernat, dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung, sind die Anträge in doppelter Ausfertigung dem Amt Kämmerei und Steuern zu übersenden. Von dort wird das weitere Verfahren (Prüfung, Herbeiführen einer Entscheidung bzw. Unterrichtung der städtischen Gremien und des Revisionsamtes) eingeleitet.
- 6.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu 10 € gelten als bewilligt. Sie sind ohne ein formelles Antrags- und Bewilligungsverfahren vom Amt Kämmerei und Steuern mit entsprechender Deckung in das Sachkonto einzugeben. In die Beschlussvorlagen an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind diese Beträge mit entsprechendem Hinweis aufzunehmen.

7 Unterrichtung des Magistrats/der Stadtverordnetenversammlung

Die Umsetzungen von Haushaltsansätzen nach Ziffer 1.1, die Bewilligungen von Mehraufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge nach Ziffer 1.2 sowie die Bewilligungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen zu den Ziffern 4.3.1 bis 4.3.2 sind dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die Bewilligungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.5 sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

8 Hinweise

- 8.1 Alle vorgenannten Bestimmungen zu zweckgebunden Mehrerträgen und Mehraufwendungen sowie über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gelten für zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen entsprechend.
- 8.2 Die Formulare für alle in Ziffer 1 genannten Fälle sind im Intranet auf den Seiten des Amtes Kämmerei und Steuern eingestellt.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.